RICHTLINIE 2006/48/EG (es sei denn RL 2006/49/EG ist explizit genannt)	KURZBEZEICHNUNG	BESCHREIBUNG	UMSETZUNG IN FL		
Operationelles Risiko					
Art. 20 Abs. 2 RL 2006/49/EG	Eigenmittelerfordernis von WPDLUs (50K, 125K)	Die zuständigen Behörden können Wertpapierfirmen mit eingeschränktem Konzessionsumfang gestatten, Eigenmittel für die Unterlegung des operationellen Risikos auszuweisen, die zumindest der Summe des Eigenmittelerfordernisses für Kredit- und Marktrisiko bzw. 25 vH ihrer fixen Gemeinkosten im Vorjahr (je nachdem, welcher Betrag höher ist) entsprechen.	Nein		
Art. 20 Abs. 3 RL 2006/49/EG	Eigenmittelerfordernis von WPDLUs (730K)	Die zuständigen Behörden können bestimmten Wertpapierfirmen, deren Anfangskapital 730 000 EUR beträgt, gestatten, Eigenmittel auszuweisen, die zumindest der Summe des Eigenmittelerfordernisses für Kredit- und Marktrisiko bzw. 25 vH ihrer fixen Gemeinkosten im Vorjahr (je nachdem, welcher Betrag höher ist) entsprechen	Nein		
Art. 102 Abs. 4 Anhang X, Teil 4, Ziff. 1 und 2	Kombination von Verfahren	Die zuständigen Behörden können den Kreditinstituten gestatten, die Verfahren zur Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses für das operationelle Risiko miteinander zu kombinieren.	Ja Anhang 3 Ziff. 5 ERV		
Art. 104 Abs. 3	Alternativer Standardansatz	Die zuständigen Behörden können einem Kreditinstitut unter bestimmten Bedingungen gestatten, in bestimmten Geschäftsfeldern für die Ermittlung der Eigenkapitalanforderung für das operationelle Risiko einen alternativen massgeblichen Indikator zu verwenden.	Nein Anhang 3 Ziff. 3 ERV		
Art. 105 Abs. 4	Gemeinsame Erfüllung der Mindestanforderungen von Mutter und Töchtern bei einheitlicher	Wendet das Mutterunternehmen und seine Tochterunternehmen einen gemeinsamen fortgeschrittenen Messansatz an, so können die	Ja Anhang 3 Ziff. 4.9, Abs. 2		

	Anwendung eines fortgeschrittenen Messansatzes	zuständigen Behörden gestatten, dass auch die entsprechenden Voraussetzungen gemeinsam erfüllt werden.	ERV
Anhang X, Teil 2, Ziff. 3 und 5	Alternativer Standardansatz	Die zuständigen Behörden können einem Kreditinstitut gestatten, seine Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko nach einem alternativen Standardansatz zu berechnen.	Nein